

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bassersdorf



Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Sozialdemokratische Partei Bassersdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz ist in Bassersdorf.
2. Die SP Bassersdorf bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bülach sowie der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

1. Die SP Bassersdorf setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus im speziellen für
 - die Sicherung der materiellen Existenz und die Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen Menschen;
 - die Respektierung der Menschenwürde und faire soziale Verhältnisse in der Gemeinschaft;
 - den Respekt der Menschen gegenüber der Natur, den sorgsam Umgang mit den Ressourcen der Erde und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
2. Den Schwerpunkt der politischen Tätigkeit der SP Bassersdorf bildet die Umsetzung dieser Ziele in der Gemeinde Bassersdorf sowie die Einflussnahme auf die Politik der Gemeinde.
3. Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:
 - Mitarbeit in der Politik der Gemeinden
 - Politische Bildungs- und Informationsarbeit
 - Aufstellung und Unterstützung von Kandidat*innen für politische Ämter
 - Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen
4. Weiter fördert sie die Zusammenarbeit mit den die Interessen der Arbeiter*innen und Angestellten vertretenden Gewerkschaften, Verbänden und gemeinnützigen Genossenschaften sowie weiteren Organisationen, dies ich für die genannten Ziele einsetzen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

1. Mitglied der SP Bassersdorf können alle Personen werden, welche die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds in die Sektion Bassersdorf erfolgt durch den Vorstand der SP Bassersdorf. Die Mitglieder sollen nach Eintrittsmeldung umgehend in die Sektion aufgenommen werden.
3. Wird die Aufnahme verweigert, muss der Beschluss unter Angabe der Gründe, der Rekursmöglichkeiten und Rekursfristen der Antragsteller*in schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Ein Rekurs an die MV hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Vor dem Entscheid der MV hat die Antragstellerin das Recht, sich schriftlich oder mündlich zu äussern.
4. Die Mitgliedschaft bei der SPOGG ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Organisation nicht vereinbar.
5. Mitglieder der SP Bassersdorf sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer vom Sektionsvorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen wurde. Es hat den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag und dem Parteiausgleichsbeitrag (PAB), zu bezahlen.
 2. Behördenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag der Partei in ein öffentliches Amt gewählt wurden.
-

- a) Sie üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion aus. Die Sektion und die Behördenmitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Tätigkeiten.
 - b) So weit zulässig, informieren sie die Sektion über ihre Tätigkeit in den Behörden.
 - c) Behördenmitglieder leisten einen Sonderbeitrag der von der GV beschlossen wird.
3. Sympathisant*innen, die einen dauerhaften Kontakt zur Partei wünschen und die Ziele der Partei unterstützen zahlen keinen Beitrag, sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Parteiorgane gewählt werden.

Art. 5 Einheit der Partei

Die freie Meinungsäusserung jedes Mitgliedes ist gewährleistet. Meinungsdivergenzen sollen auf kritische und solidarische Weise innerhalb der Sektion ausgetragen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

1. Allen Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.
2. Sie sollen nach Möglichkeit aktiv an der Verwirklichung der Ziele der Partei mitarbeiten, insbesondere durch Tätigkeit in der Sektion und in den Behörden.

Art. 7 Übertritt

Da Mitglieder der Sektion ihres Wohnortes angehören sollten, haben diese einen Zu- oder Wegzug unter Angabe der alten und neuen Adresse schriftlich dem Sektionsvorstand zu melden.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen resp. im Mitgliederportal der SP Schweiz vorzunehmen und erfolgt per Monatsende.

Art. 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:
 - wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten oder Reglemente der Sektions-, Bezirks-, Kantonalpartei oder der SPS
 - Parteibeschlüsse
 - ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen
 - Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
 - Mitgliedschaft bei einer anderen Partei
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Partei entscheidet auf Antrag des SV die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Solche Anträge sind dem betroffenen Mitglied vom Sektionsvorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Einladung zur Versammlung schriftlich und begründet mitzuteilen. Dieser Antrag ist in der Versammlungseinladung an alle Mitglieder zu traktandieren. Vor dem Entscheid der MV hat der/die Auszuschliessende das Recht, sich schriftlich oder mündlich zu äussern.
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, muss der Beschluss unter Angabe der Gründe, der Rekursmöglichkeiten und Fristen dem/der Ausgeschlossenen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
4. Ausschlüsse, die rechtskräftig sind, werden im Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin erwähnt.

Organisation

Art. 10 Parteiorgane

1. Die Parteiorgane sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Die Mitgliederversammlung (MV)
 - Der Sektionsvorstand (SV)

- Die Revisor*innen
2. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Sektion verbindlich.
2. Die Einberufung einer GV ist Sache des SV. Dieser setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
3. Allfällige Anträge der Mitglieder sind dem SV mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich dem Präsidium einzureichen.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich.
5. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin den Stichentscheid.
7. An der GV ist mindestens ein Stimmzähler/eine Stimmzählerin zu wählen, die auch das Protokoll prüfen.
8. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten oder der Präsidentin
 - b. Die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des SV
 - c. Die Festsetzung der Mitglieder- und Behördenbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - d. Die Wahl des Sektionspräsidenten oder der Sektionspräsidentin. Dieser oder diese ist von Amtes wegen Mitglied des SV
 - e. Die Wahl der Mitglieder des SV
 - f. Die Wahl der Revisor*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des SV sein
9. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des SV oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
10. Die GV kann Geschäfte zur Behandlung und/oder zum Beschluss an den SV delegieren.

Art. 12 Mitgliederversammlung (Parteiversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist nach der GV das oberste Organ der Sektion. MV sind öffentlich und auch Nichtmitgliedern zugänglich. Sie haben ein Recht auf Mitsprache, jedoch nicht auf Mitbestimmung. Die MV werden nach Bedarf in der Regel vier Mal pro Jahr einberufen. Geschäfte, die an einer MV zu traktandieren sind, können auch an einer GV behandelt werden.
 2. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich per E-Mail oder Newsletter.
 3. Die MV dient der Information und der Bildung der Mitglieder. Sie soll den Dialog zwischen den Organen, den Behördenmitgliedern, den Delegierten in verschiedenen Gremien und den Basismitgliedern sowie mit unseren Sympathisant*innen. Sie soll die persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und deren Einbettung in das Parteileben fördern.
 4. Namentlich kann die MV, sofern dies nicht einer GV vorbehalten ist, Beschluss fassen über:
 - a) Die traktandierten Geschäfte
 - b) Die Nomination von Kandidat*innen der Sektion für Behördenämter
 - c) Die verbindliche Stellungnahme zu kommunalen und regionalen Abstimmungen und Wahlen
 - d) Die Lancierung von Initiativen auf Gemeindeebene
-

- e) Sektionsanträge an die Delegiertenversammlung der Bezirkspartei und an die Parteitage der Kantonalpartei sowie der SPS
 - f) Die Wahl der Delegierten an die Parteitage der Kantonalpartei und der SPS
 - g) Die Bildung von internen und überparteilichen AG
 - h) Die Auflösung von internen AG
 - i) Einmalige Ausgaben
 - j) Die Erhebung von ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen für bestimmte Sonderzwecke
 - k) Rekurse
 - l) Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Die MV kann Geschäfte zur Behandlung und/oder zum Beschluss an die GV oder den SV delegieren.

Art. 13 Sektionsvorstand (SV)

1. Der Sektionsvorstand (SV) besteht aus mindestens zwei durch die GV gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Co-Präsidium mit zwei oder mehr gleichberechtigten Präsident*innen. Alle nachfolgenden Rechte und Pflichten eines Präsidenten/einer Präsidentin gelten sinngemäss für das Co-Präsidium.
2. Präsidium und Kassier*in werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der SV selber.
3. Der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin ist zuständig für:
 - a) Die Leitung und Koordination der Vereinsgeschäfte
 - b) Die Vertretung der Sektion nach aussen
 - c) Die Erledigung der laufenden administrativen oder dringlichen Geschäfte mit einer Finanzkompetenz bis Fr. 300.-- für einmalige und Fr. 50.-- für periodisch wiederkehrende Ausgaben
 - d) Die Einladung und Leitung der GV und MV sowie der Sitzungen des SV
 - e) Die Führung der Mitglieder- und Sympidatenbank
 - f) Das Mutationswesen (u.a. erste Kontaktaufnahme mit Interessierten und Mutationsmeldungen an das kantonale SP-Sekretariat)
 - g) Das Informationswesen.

Er oder sie kann Teile der Aufgaben delegieren. Er oder sie erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeit der Sektion an die ordentliche GV.
4. Der Kassier oder die Kassierin ist zuständig für:
 - a) Die Verwaltung der Finanzen
 - b) Die Erstellung und Einhaltung des Budgets
 - c) Die Erledigung der mit der Kassenführung zusammenhängenden administrativen oder dringlichen Arbeiten mit einer Finanzkompetenz bis Fr. 300.-- für einmalige und Fr. 50.-- für periodisch wiederkehrende Ausgaben
 - d) Der Kassier oder die Kassiererin ist zuständig für den Einzug der Mitglieder- und Behördenbeiträge.
 - e) Die ordnungsgemässe Weiterleitung der Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei

Er oder sie erstellt jährlich den Kassenbericht zuhanden der Revisor*innen und der ordentlichen GV.
5. Der SV tritt bei Bedarf oder auf Begehren mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder zusammen. Zur Vorstandssitzung können Gäste eingeladen werden.
6. Die Beschlüsse des SV sind für die Sektion, solange nicht eine GV oder PV anders beschliesst, bindend.
7. Der SV ist insbesondere zuständig für
 - a) Die Wahl der Delegierten für die Delegierten- und Parteitage von Bezirk, Kanton und SPS
 - b) Die Führung und Erledigung der Vereinsgeschäfte

- c) Die Verhandlungen mit anderen Organisationen
 - d) Die Eingaben an Behörden
 - e) Die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung von GV und PV
 - f) Die Beschlussfassung über Vernehmlassungen
 - g) Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.-- und über periodisch wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200.—
 - h) Die Beschlussfassung über die Kollektivmitgliedschaft in befreundeten Organisationen
 - i) Die Aufnahme neuer Mitglieder
8. Der SV kann Geschäfte zur Behandlung und/oder zum Beschluss an die GV, MV oder den Sektionspräsidenten/die Sektionspräsidentin delegieren.
 9. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist der SV, wenn eine Einberufung nicht mehr möglich ist, der Sektionspräsident/die Sektionspräsidentin, befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Diese sind den hierfür zuständigen Organen so rasch als möglich zu Genehmigung zu unterbreiten.
 10. Der SV kann die Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen vornehmen, falls keine PV stattfindet.

Art. 14 Revisor*innen

1. Die GV wählt jährlich zwei Revisor*innen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisor*innen haben die Verwaltung der Finanzen, die Einhaltung des Budgets und den Einzug der Mitgliederbeiträge zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassaführung zu nehmen und Vorweisung der Belege zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind dem SV sofort zu melden Sie können dem SV Vorschläge betreffend die Parteifinanzen unterbreiten.
3. Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung und berichten schriftlich jeder ordentlichen GV über das Ergebnis der Kontrolle und stellen Antrag.

Finanzen

Art. 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird geäuft durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge.
2. Für Verbindlichkeiten der SP Bassersdorf haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die SP Kanton Zürich.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung und Liquidation

1. Die Sektion kann so lange weder aus der Bezirkspartei, Kantonalpartei oder SPS austreten noch sich auflösen, als drei Mitglieder sich diesen Bestrebungen widersetzen.
2. Im Falle einer Liquidation sind Vermögen, Archiv und das gesamte Material der kantonalen Partei bzw. der SPS abzuliefern. Vermögen, Archiv und Material bleiben auf alle Fälle zur Verfügung einer neuzugründenden Organisation.

Art. 17 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung der SP Bassersdorf abgeändert oder aufgehoben werden.

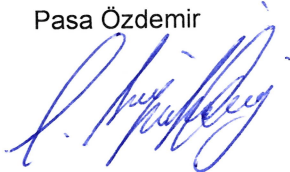
Art. 18 Genehmigung der Statuten

1. Diese Statuten ersetzen allenfalls bereits bestehende Statuten der SP Bassersdorf. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB und die Statuten der SP Bezirk Bülach, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.
2. Die Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der SP Bassersdorf am 18.04.2025 und durch die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 10.03.2026.

Bassersdorf, 18.04.2025

Das Präsidium

Pasa Özdemir



Protokollführer der Generalversammlung

Adrian Hediger

